

**Entwurf der
Friedhofsgebührensatzung
Stand 04.06.2013**

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) und Art. 21 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl S. 43) folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenarten
- § 3 Grabgebühren
- § 4 Leichenhausgebühren
- § 5 Gebühren für Arbeitsleistungen
- § 6 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 7 Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen und Grabsteinen
- § 8 Sonstige Gebühren
- § 9 Entstehen und Fälligkeit
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Kitzingen erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Neuer Friedhof, Alter Friedhof, Friedhof Etwashausen, Friedhof Hoheim, Friedhof Hohenfeld und Friedhof Repperndorf) und die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen in den Friedhöfen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenarten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabgebühren (§ 3)
2. Leichenhausgebühren (§ 4)
3. Gebühren für Arbeitsleistungen (§ 5)
4. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen (§ 6)
5. Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen und Grabsteinen (§ 7)
6. Sonstige Gebühren (§ 8)

Grabgebühren

(1) Die Gebühren betragen		für 1 Jahr
a) Familiengräber		
1 einfache Grabstelle		37,-- €
1 zweifache Grabstelle		47,-- €
1 dreifache Grabstelle		79,-- €
1 vierfache Grabstelle		91,-- €
b) Familiengräber an der Mauer		
1 einfache Grabstelle		41,-- €
1 zweifache Grabstelle		51,-- €
1 dreifache Grabstelle		79,-- €
1 vierfache Grabstelle		98,-- €
c) Familiengräber mit Überbreiten		
1 sechsfache Grabstelle		157,-- €
1 achtfache Grabstelle		196,-- €
d) Familien-Urnenerdgräber		47,-- €
e) Urnennischen im Urnenhain des Alten Friedhofs		82,-- €
Urnennischen in Urnenstelen im Alten Friedhof		71,-- €
Urnennischen in Urnenanlagen im Neuen Friedhof		59,-- €
f) Urneneinzelgräber im Alten Friedhof an der Mauer		23,-- €
g) Urneneinzelgräber in den Urnengärten im Alten Friedhof		50,-- €
h) Urneneinzelgräber auf den Friedwiesen		23,-- €
i) Urneneinzelgräber an Bäumen im Neuen Friedhof		25,-- €
j) Reihengräber		
1 Grabstelle (Erwachsene und Kinder über 7 Jahre; Nutzungsdauer 15 Jahre)	einmalig	32,-- €
1 Grabstelle (Kinder bis zu 7 Jahren; Nutzungsdauer 10 Jahre)	einmalig	23,-- €
1 Grabstelle (Tot- und Fehlgeburten; Nutzungsdauer 10 Jahre)	einmalig	23,-- €
k) Grüfte		
1 vierfache Grabstelle		230,-- €
1 sechsfache Grabstelle		337,-- €

- l) Urnensammelanlagen, Nutzungsdauer 10 Jahre - einmalig 212,-- €
- (2) Für die in der II. Abteilung sowie in Grabfeld 28 des Neuen Friedhofes und in der II. Abteilung des Friedhofes Hoheim und Hohenfeld erstellten Grabmalfundamente und verlegten Steinplatten als Grababgrenzungen werden folgende einmalige Gebühren beim Ersterwerb erhoben:
- a) Familiengräber
- | | |
|------------------------|----------|
| 1 zweifache Grabstelle | 241,-- € |
| 1 vierfache Grabstelle | 311,-- € |
- b) Urnengräber 168,-- €
- c) Reihengräber 212,-- €
- (3) Für den Wiedererwerb von Familien- und Urnengräbern sowie Gruften sind die festgesetzten Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten. Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer der Nutzungszeit eines Grabrechts hinaus, so sind die Grabgebühren bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Die Verlängerung der Nutzungszeit erfolgt auf volle Jahre.
- (4) Bei vorzeitiger Aufgabe des Grabrechts erfolgt keine Rückerstattung der entrichteten Gebühren.
- (5) Für die Überlassung einer Nischenplatte im Urnenhain des Alten Friedhofes wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 502,-- €
- (6) Für die Überlassung einer Nischenplatte an den Urnenstelen im Alten Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 200,-- €
- (7) Für die Überlassung einer Nischenplatte in der Urnenanlage des Neuen Friedhofes und für die Wandplatten der Urnengemeinschaftsgräber im Alten Friedhof an der Mauer wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 92,-- €
- (8) Für die Überlassung eines Metallschildes zur Anbringung auf der Pultstele an der Friedwiese im Neuen Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 34,-- €
- (9) Für die Überlassung eines Metallschildes zur Kennzeichnung der Beisetzungsstellen auf den übrigen Friedwiesen sowie für die Urnengärten im Alten Friedhof, die Bestattung an Bäumen im Neuen Friedhof und die Kennzeichnung von Grabstätten von Tot- und Fehlgeburten wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 40,-- €

§ 4

Leichenhausgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser betragen je Leiche:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) Erwachsene und Kinder über 7 Jahre | 167,-- € |
| b) Kinder bis zu 7 Jahren | 86,-- € |

Pauschalgebühr für die Benutzung der Kühlanlage im Leichenhaus des Neuen Friedhofes	129,-- €
Gebühr für die Benutzung des Sezierraumes im Leichenhaus des Neuen Friedhofes	86,-- €

§ 5

Gebühren für Arbeitsleistungen

(1) Die Gebühren betragen für

a) Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr)	
aa) für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre	732,-- €
bb) für Kinder bis zu 7 Jahren	231,-- €
cc) Beisetzung einer Urne	
in einem Erdgrab	231,-- €
auf den Friedwiesen, in den Urnengärten und an Bäumen	231,-- €
in einer Urnennische	154,-- €
dd) Tieferlegung:	
Erwachsene	202,-- €
Kinder bis 7 Jahre	101,-- €
b) Mithilfe des Friedhofwärters beim Öffnen und Schließen von Grüften	71,-- €
c) Gebühr für die Bestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	42,-- €
d) Gebühr für Leichenträger je Mann und Gang	32,-- €

(2) Bei Abräumung freigegebener Grabstätten durch die Stadt werden folgende Gebühren festgesetzt.

a) Gräber (pauschal) bis 1,20 m Breite	300,-- €
b) Gräber (pauschal) ab 1,20 m Breite	450,-- €
c) Entfernen einer Urnenplatte	47,-- €
d) Entfernen einer Steinplatte eines Urnengemeinschaftsgrabes im Alten Friedhof	47,-- €
e) Entfernen eines Metallschildes eines Urneneinzelgrabes auf den Friedwiesen sowie den Urnengärten im Alten Friedhof und an den Bäumen im Neuen Friedhof	27,-- €

§ 6

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen und Umbettungen sind Gebühren zu entrichten:

a) Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung	49,-- €
--	---------

b) Ausgrabung von Leichen und Skelettteilen für

Erwachsene und Kinder über 7 Jahre während der Ruhezeit	390,-- €
Erwachsene und Kinder über 7 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	183,-- €
Kinder bis zu 7 Jahren während der Ruhezeit	162,-- €
Kinder bis zu 7 Jahren nach Ablauf der Ruhezeit	98,-- €

c) Ausgraben einer Urne 65,-- €

(2) Bei Umbettung von Verstorbenen und Gebeinen innerhalb der Friedhöfe sind neben den Gebühren nach Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 a) und 1 d) zu entrichten.

§ 7

Gebühren für die Genehmigung für die Errichtung und Änderung von
Grabmalen und Grabsteinen

Für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Änderung eines Grabmales oder Grabsteines werden Gebühren von

23,-- bis 110,-- €

erhoben.

§ 8

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) Ausfertigung von Graburkunden (Zweitschriften) (§ 40 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	10,-- €
b) Umschreibung eines Grabrechts (§ 41 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	36,-- €
c) Erstmalige Ausstellung von Zulassungskarten für Gewerbetreibende auf die Dauer von 4 Jahren (§ 7 Abs. 3 a) Friedhofs- und Bestattungssatzung)	137,-- €
d) Verlängerung von Zulassungskarten für Gewerbetreibende auf weitere 4 Jahre (§ Abs. 3 b) Friedhofs- und Bestattungssatzung)	98,-- €
e) Ausstellung von Zulassungskarten für einmalige gewerbliche Tätigkeit (§ 7 Abs. 3 c) Friedhofs- und Bestattungssatzung)	36,-- €
f) Erteilung einer Genehmigung von in der Friedhofs- und Bestattungssatzung zugelassene Ausnahmen	19,-- €
g) Entzug von Zulassungskarten (§ 7 Abs. 6 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	36,-- €

- h) Ausstellung einer Urnenaufnahmebestätigung 12,-- €

§ 9

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld nach § 3 Abs. 1 und 3 entsteht mit dem Erwerb oder dem Wiedererwerb des Grabrechts.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 3 Abs. 2 und Abs. 5 entsteht mit dem Ersterwerb des Grabrechts.
- (3) Die Gebührenschuld nach den §§ 4 bis 6 entsteht mit Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (4) Die Gebührenschuld nach den §§ 7 und 8 entsteht jeweils mit Erteilung der schriftlichen Genehmigung bzw. Ausnahme.
- (5) Die anfallenden Gebühren werden 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 - a) wer die Durchführung der Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Amtshandlungen nach dieser Satzung beantragt,
 - b) wer nach § 15 i. V. m. § 1 der Bestattungsverordnung (BayRS 2127-1-1-I) für die Bestattung zu sorgen hat,
 - c) wer sich der Stadt Kitzingen gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder Grabberechtigter ist.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 03.08.1983 in der Fassung der 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen vom 28.04.2010 außer Kraft.